OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553381/7/StB

Datum:
Linz, 26. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 06.06.2025, GZ: BHGRWA-2024-185808/23-AD, betreffend Zuerkennung der Parteistellung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „unzulässig zurückgewiesen“ durch die Wortfolge „unbegründet abgewiesen“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 02.09.2024, GZ: BHGRWA-2024-185808/14-AD, wurde der Gemeinde Tollet die wasserrechtliche Bewilligung zur Sammlung und Ableitung der durch die Errichtung des Gehweges entlang der C-Straße von Straßen-km 0,397 bis Straßen-km 0,840 anfallenden Niederschlagswässer sowie deren gedrosselte Ableitung über ein neu zu errichtendes Retentionsbecken in den G__ und zum Betrieb der damit verbundenen Anlagen, erteilt.

Begründet wurde diese Bewilligung im Wesentlichen damit, dass weder öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, Nutzungsbefugnisse und Grundeigentum) verletzt würden.

I.2. Mit Eingabe der Rechtsvertretung von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) vom 24.03.2025 wurde die Zuerkennung der Parteistellung im obigen Verfahren und der bescheidmäßige Abspruch darüber beantragt. Begründet wurde dieser damit, dass es durch das bewilligte Vorhaben zu einer wesentlichen Veränderung der Hochwasser- und Grundwasserverhältnisse zum Nachteil der Bf und somit zu einer projektbedingten Beeinträchtigung und Verletzung ihres Grundeigentums komme. Durch die zusätzliche Einleitung der Oberflächenwässer würden sowohl der G__ als auch die I__ vermehrt ausufern und auch Hangwasserabflüsse auf ihre Grundstücke würden verschärft. Eine Beeinträchtigung der wasserrechtlich geschützten Rechte der Bf sei somit grundsätzlich potenziell nicht von vorneherein auszuschließen.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 06.06.2025, GZ: BHGRWA-2024-185808/23-AD, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass es zu keinem projektbedingten Eingriff in die Substanz der Grundstücke der Bf komme und eine Verschärfung der Hochwasserverhältnisse sowie eine Änderung der Grundwasserverhältnisse vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ausgeschlossen worden seien. Folglich komme der Bf keine Stellung als Partei zu.

I.4. Dagegen wurde von der Rechtsvertretung von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) mit Schriftsatz vom 04.07.2025 Beschwerde erhoben und zusammenfassend ausgeführt, dass eine wesentliche Veränderung der Hochwasser- und Grundwasserverhältnisse zum Nachteil der Grundstücke der Bf (Substanzschädigung), sowie eine Verschärfung der Gefahrensituation im

Hochwasserfall zum Nachteil ihrer Grundstücke und der darauf errichteten Baulichkeiten zu erwarten seien. Weiters bestehe auch die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers und schließlich würden aufgrund der Hangsituation und der fehlenden Versickerungsmöglichkeiten Oberflächenwässer in Richtung der Grundstücke der Bf gelangen und es komme auch zu Wechselwirkungen zwischen den Bauschnitten I und II. Geltend gemacht wurden formelle und materielle Rechtswidrigkeit, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Abänderung des angefochtenen Bescheids (Zuerkennung der Parteistellung) wurden beantragt.

I.5. Mit Schreiben vom 23.10.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Mit Eingabe vom 11.12.2025 brachte die Rechtsvertretung der Bf eine Beschwerdeergänzung ein und führte darin zusammengefasst aus, dass die Zurückziehung und Neueinreichung des Projektes nicht vom Gemeinderat beschlossen worden sei. Zudem wurde auf den Gefahrenzonenplan und auf die Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes verwiesen.

I.7. Am 13.01.2026 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf gemeinsam mit ihrer Rechtsvertretung und einem Sachverständigen, eine Vertreterin der bB und ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik anwesend waren. Mit Schriftsatz vom 20.01.2026 wurde von der Rechtsvertretung der Bf ein umfangreiches Lichtbildkonvolut zum Straßenbegleitgraben samt weiterführenden Informationen und ein Bericht „Oberflächenwässer“ vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.01.2026 (samt Beiziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:

II.2.1. Die Bf ist Eigentümerin der Gst. Nr. aaa, bbb, ccc, KG. und Gde. F__ und Gst. Nr. ddd, KG. D__, Gde. E__.

II.2.2. Die von der bB erteilte wasserrechtliche Bewilligung vom 02.09.2024 beinhaltet die Sammlung und Ableitung der durch die Errichtung des Gehweges,

entlang der C-Straße von Straßen-km 0,397 bis Straßen-km 0,840, anfallenden Niederschlagswässer sowie deren gedrosselte Ableitung über ein neu zu errichtendes Retentionsbecken auf dem Gst. Nr. eee, KG. und Gde. F__, in den G__ und zum Betrieb der damit verbundenen Anlagen. Auch die Behandlung von Parkflächen- und Dachwässern entlang des Straßenabschnitts ist in diesem Projekt enthalten. Im Zuge der Antragstellung auf wr. Bewilligung des ggst. Projekts zog die projektierende Ziviltechniker GmbH „[…] namens und im Auftrag der Gemeinde F__“ den ursprünglichen Antrag zurück und übermittelte Projektunterlagen.

Aus Sicht des wasserbautechnischen Amtssachverständigen entspricht das der wr. Bewilligung zugrundeliegende Einreichprojekt dem Stand der Technik und dieses ist vollständig, schlüssig und nachvollziehbar aufgebaut. Als Bemessungsereignis wurde ein 30-jährlicher Niederschlag, als Bemessungsgrundlage für die Regenwassermengen wurden die Regenspenden laut eHYD des Bundesministeriums (Gitterpunkt 2626) herangezogen.

Im östlichen Teil des Bauabschnitts zwischen StrKm 0,840 und ca. StrKm 0,680 erfolgt die Entwässerung der Straßen- bzw. Gehsteigwässer breitflächig in die südlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gemäß „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ des Landes Oberösterreich soll die breitflächige Versickerungsfläche mindestens 20 % der undurchlässigen Fläche betragen, was beim gegenständlichen Projekt zweifellos erfüllt wird. Diese Art der Entwässerung entspricht aus wasserbautechnischer Sicht dem Stand der Technik.

Die Wässer des westlichen Teils des Bauabschnitts werden in einem Retentionsbecken gesammelt, retentiert und dann gedrosselt in den G__ abgegeben werden. Aus wasserbautechnischer Sicht entspricht auch diese Vorgehensweise dem Stand der Technik.

Die direkte Entfernung über Land zwischen den Grundstücken der Bf und der Einleitestelle in den G__ beträgt ca. 445 m. Die Entfernung entlang der Gewässerachsen von G__ und I__ beläuft sich auf ca. 810 m.

Darüber hinaus konnte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik feststellen, dass vor Umsetzung des Projektes zumindest die Wässer von ca. 960 m² versiegelter Fläche unretentiert in den Vorfluter G__ eingeleitet wurden. Durch die Errichtung des Retentionsbeckens samt gedrosselter Ableitung der Wässer in den G__ werden die anfallenden Wässer von insgesamt 4.032 m² versiegelter Fläche dem Stand der Technik entsprechend retentiert und gedrosselt in den G__ eingeleitet. Aus wasserbautechnischer Sicht wird durch diese dem Stand der Technik entsprechende Retention und gedrosselte Ableitung die Abflusssituation im Vorfluter G__ aber zumindest bis zum gewählten Bemessungsereignis (30-jährliches Niederschlagsereignis) nicht verschlechtert.

Projektsgemäß sollen bei einem 30-jährlichen Niederschlagsereignis 25,7 l/s in den G__ eingeleitet werden. Unter der Annahme, dass am G__ bei diesem Ereignis ein 30-jährliches Hochwasser auftritt (lt. Gefahrenzonenplan I__ Spitzenabfluss von 10 m³/s), liegt das Verhältnis der Einleitemenge durch das Projekt zur Wasserführung des G__ bei ca. 2,6 Promille der Wasserführung.

Unter der Annahme, dass an der I__ bei einem 30-jährlichen Niederschlagsereignis im Projektsgebiet ebenfalls ein 30-jährliches Hochwasser auftritt, welches lt. Gefahrenzonenplan I__ im Bereich der G__mündung einen Spitzenabfluss von 65,29 m³/s aufweist, liegt das Verhältnis der Einleitemenge durch das Projekt zur Wasserführung der I__ bei ca. 0,39 Promille der Wasserführung.

Zusammengefasst hielt der Amtssachverständige fest, dass durch die Retention und gedrosselte Ableitung, sowie das geringe Verhältnis der Einleitemenge in den Vorfluter bzw. in weiterer Folge in die I__ fühlbare Beeinträchtigungen auf den angeführten Grundstücken der Bf, wie die Änderung der Hochwasserablaufverhältnisse in Ablauf und Spitze oder der hydraulischen Verhältnisse, aus wasserbautechnischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen seien.

Auch eine Veränderung des Grundwassers bzw. dahingehende Verunreinigung ist bei projektsgemäßer Ausführung und Betrieb aus wasserbautechnischer Sicht nicht zu erwarten, da die Wässer einerseits breitflächig über eine Humusschicht versickert werden, bzw. andererseits in den G__ abgegeben werden. Aufgrund der linearen großflächigen Versickerung über einen humosen Oberboden mit einer Schichtstärke von ca. 10 cm sind aus wasserbautechnischer Sicht keine Auswirkung auf das Grundwasser zu erwarten.

Weiters sind Wechselwirkungen zwischen den Bauabschnitten I und II (Feuerwehr) zu Lasten der Bf aus wasserbautechnischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Zu den von der Bf ins Treffen geführten anfallenden Hangwässern samt der Abschwemmung von Erosionssedimenten oberhalb der L528 ist festzustellen, dass der Straßenbegleitgraben nicht vom Gegenstand des Projekts umfasst ist und auch kein subjektives Recht auf Erhalt auf Seiten der Bf besteht. Dies gilt auch für die von der Bf behauptete Durchleitung unter der Straße. Inhalt des Projekts ist die Sammlung, Retention und gedrosselte Einleitung von Oberflächenwässern und nicht die Retention der Hangwässer oder eine diesbezügliche Schlammabtrennung.

Die weiteren von der Bf vorgebrachten Einwendungen (zB zum Gefahrenzonenplan, Oö. Straßengesetz) sind ebenso nicht vom Verfahrensgegenstand erfasst und es war daher nicht näher darauf einzugehen.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich aus den umfassenden Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik. Diesen wurde zwar auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, jedoch gehen die Ausführungen des Privatsachverständigen am Verfahrensgegenstand vorbei bzw. wurden diese vom Amtssachverständigen nachvollziehbar und schlüssig entkräftet (zB zum herangezogenen Bemessungsereignis).

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vollständig, schlüssig und nachvollziehbar waren. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen, dass das Einreichprojekt schlüssig ist und auch die Entwässerungsarten (Versickerung und retentierte Ableitung) dem Stand der Technik entsprechen. Zudem bewegen sich die Einleitemengen im Promillebereich zu den Wasserführungen der beiden Vorfluter und es bedingt das Projekt keine Änderungen der Hochwasserabflussverhältnisse bzw. der hydrologischen Verhältnisse. Weiters kann auch eine Veränderung bzw. Verunreinigung des Grundwassers zu Lasten der Bf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen […]

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen […]“

III.2. Sowohl das behördliche als auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren haben übereinstimmend ergeben, dass eine Verletzung fremder Rechte der Bf denkunmöglich ist bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Das der wr. Bewilligung zugrundeliegende Projekt ist aus sachverständiger Sicht schlüssig und nachvollziehbar, auch das herangezogene Bemessungsereignis und die Bemessungsgrundlage für die Regenwassermengen (eHYD) entsprechen dem Stand der Technik. Es liegt in der Natur einer wasserrechtlichen Bewilligung, dass entsprechende Datensätze einem Projekt zugrunde gelegt werden, auch wenn diese aus dem Jahr 2020 stammen. Diese Daten wurden auch vom Amtssachverständigen im vorliegenden Einzelfall überprüft, somit erübrigt sich ein Eingehen auf den eingewendeten Stand der Wissenschaft. Eine Nichtigkeit des Bescheides wird – auch im Hinblick auf die Bevollmächtigung des Ziviltechnikerbüros – vom erkennenden Gericht ebenso nicht erblickt.

Durch das Projekt erfolgt kein projektgemäß vorgesehener Eingriff in die Substanz des Grundeigentums der Bf und die Abflusssituation im Vorfluter G__ wird zumindest bis zum gewählten Bemessungsereignis (30-jährliches Niederschlagsereignis) nicht verschlechtert. Durch die Retention und gedrosselte Ableitung, sowie das geringe Verhältnis der Einleitemenge in die Vorfluter sind fühlbare Beeinträchtigungen auf den Gst. der Bf, wie die Änderung der Hochwasserablaufverhältnisse in Ablauf und Spitze oder der hydraulischen Verhältnisse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Auch eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine dahingehende Verunreinigung ist nicht zu erwarten, da die Wässer einerseits breitflächig über eine Humusschicht versickert werden bzw. andererseits in den G__ abgegeben werden.

III.3. Auch aus dem (projektgemäß gar nicht beinhalteten) Wegfall des Straßenbegleitgrabens kann die Bf keine Beeinträchtigung ihrer wasserrechtlich geschützten Rechte geltend machen. Einerseits, da die eventuell anfallenden

Hangwässer und deren Weiterleitung nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung, in der die Bf Parteistellung begehrt, sind und hinsichtlich des Bestands auch kein Rechtsanspruch der Bf besteht. Auch die von der Bf behauptete Durchleitung unter der Straße ist nicht Projektinhalt, eventuelle Abweichungen vom bewilligten Projekt sind im noch durchzuführenden Kollaudierungsverfahren zu klären.

III.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung zurückzuweisen, wenn die (Zulässigkeits-) Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. dann, wenn der Antragsteller ohnehin dem Verfahren als Partei beigezogen war).

Ansonsten ist ein solcher Antrag abzuweisen, wenn es dem Antragsteller (nur) an der Parteistellung in der Hauptsache mangelt (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 [Stand 01.01.2014, rdb.at] Rz 23), zumal in einem Streit um die Parteistellung (und damit verbundene Antragsbefugnisse) Parteistellung und entsprechende Entscheidungspflicht bestehen (vgl. VwGH 20.09.2012, 2011/07/0085). Die Grundstücke der Bf, auf denen diese ihre Einwendungen bezieht, liegen – wenn auch im großen Abstand (ca. 445 m) – im örtlichen Nahebereich der wr. bewilligten Maßnahmen.

Zur Rechtsprechung zum WRG 1959 ist festzuhalten, dass Parteistellung im grundsätzlich nur den Inhabern bestehender Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG zukommt (Hinweis E 13.4.1982, 82/07/0064) und es ist für die Parteistellung ausreichend, aber auch erforderlich, dass eine Beeinträchtigung der im § 12 Abs 2 WRG angeführten Rechte denkmöglich ist. Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat eine Beeinträchtigung der wr. geschützten Rechte der Bf bezugnehmend auf sämtliche Einwendungen bezogenen zumindest mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, was nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit einer Denkunmöglichkeit gleichzusetzen ist.

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheids ergibt sich jedoch für das erkennende Gericht eindeutig, dass der Antrag der Bf nicht an den (Zulässigkeits-)Voraussetzungen für den Antrag, sondern an der mangelnden Parteistellung im wr. Bewilligungsverfahren scheitert (siehe dazu angefochtener Bescheid, Seite 5, letzter Absatz). Der Antrag war daher nicht zurück-, sondern abzuweisen.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist der auf Zurückweisung lautende Spruch eines Bescheids einer Umdeutung (nur) in Fällen zugänglich, in welchen der gesamte Bescheidinhalt eindeutig erkennen lässt, dass die Behörde eine Sachentscheidung beabsichtigte und daher die Zurückweisung zweifelsfrei ein den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck darstellt (vgl. 18.12.2020, Ra 2019/10/0163). Da die bB im vorliegenden Fall somit eine

meritorische Sachentscheidung getroffen und sich daher mit der Zurückweisung nur im Ausdruck vergriffen hat, war eine Umdeutung zulässig und der Spruch des angefochtenen Bescheids entsprechend zu berichtigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Sämtliche Rechtsfragen zur Parteistellung und zur Spruchkorrektur wurden iSd dargestellten Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha